

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 33/2023

Veröffentlicht am:05.04.2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 7. Dezember 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Nebenfachteilstudiengang

„Religionswissenschaft“

der Philipps-Universität Marburg

vom 7. Dezember 2022

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

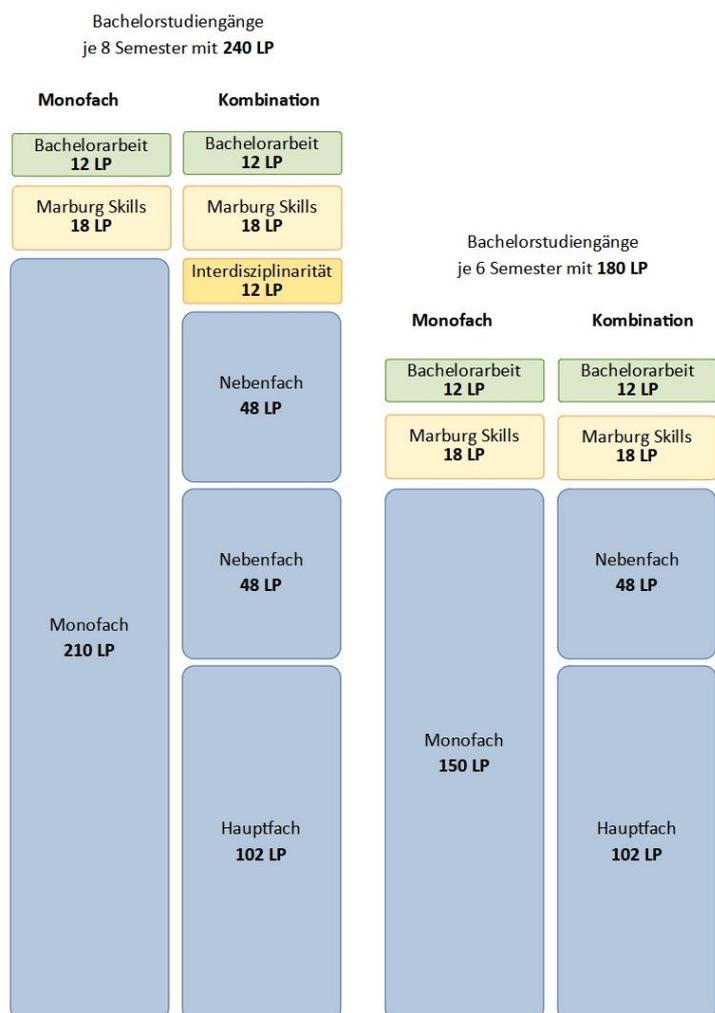
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die



Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Bachelorgrad	5
II. Studienbezogene Bestimmungen.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	6
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	6
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	6
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	8
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	8
§ 11 Praxismodule	8
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	8
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	8
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	8
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	9
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	9
§ 17 Studienleistungen	9
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	9
§ 18 Prüfungsausschuss	9
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	10
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	10
§ 23 Prüfungen	10
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	10
§ 25 Bachelorarbeit.....	11
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	13
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	13
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	13
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	14
§ 31 Freiversuch	14
§ 32 Wiederholung von Prüfungen	14
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 35 Zeugnis	15
§ 36 Urkunde	15
§ 37 Diploma Supplement	15
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	15
IV. Schlussbestimmungen	15
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	15
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	15
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	17
Anlage 2: Modulliste	21
Anlage 3: Importmodulliste	26
Anlage 4: Exportmodulliste	27

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Religionswissenschaft“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Studierende lernen, dass religionswissenschaftliches Arbeiten aus einer bekenntnisunabhängigen, empirischen und kulturwissenschaftlich ausgerichteten Perspektive erfolgt und dass die Forschung auf Basis vielfältigen Quellenmaterials (Texte, Bilder, Objekte, Filme, Architekturen usw.) sowie empirischer Daten (Umfragen, Interviews, Feldforschung usw.) beruht. Sie gewinnen Einblick in die Funktion von Religion in der Gesellschaft, in Grundmuster religiösen Wandels sowie in Formen der Interaktion mit anderen Religionen oder anderen sozialen Systemen (z.B. Politik, Wirtschaft, Recht, Wissenschaft).

Im Nebenfach Religionswissenschaft erwerben Studierende Kenntnisse der inhaltlichen, methodischen und theoretischen Grundlagen des Faches sowie der weltweiten Vielfalt religiöser Kulturen. Dies umfasst den Erwerb von Wissen im Bereich der Religionsgeschichte ebenso wie das Erlernen der Fähigkeit, die Entwicklung und Verflechtung von Religionen im globalen Austausch zu analysieren. Studierende lernen Problematiken der Konstellationen und Konflikte religiös pluraler Gesellschaften kennen und setzen diese in Bezug zu wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Debatten um religiöse Normen und religiöse Gemeinschaftsbildungen. Sie werden dazu befähigt, die Funktion von Religion für soziale Gemeinschaften, für individuelle Biographien und für religiöse Legitimationsstrategien zu analysieren und vor dem Hintergrund einer kritischen Reflexion des Religionsbegriffs Formierungs- und Wandlungsprozesse von Religionen sowie von säkularen Sinn- und Orientierungssystemen historisch und gegenwartsbezogen zu untersuchen. Inhaltliche Schwerpunkte des Studiums liegen auf einer Auseinandersetzung mit religiöser Pluralität in verschiedenen Regionen der Welt, auf der materiellen Kultur von Religionen, der Bedeutung von Religion als gesellschaftlichem Faktor sowie dem Zusammenhang von Gender und Religion.

(2) Das Nebenfach Religionswissenschaft hat an der Philipps-Universität Marburg folgende besondere Ausrichtung:

- Ein reflektiertes Verständnis von Religion aus einer bekenntnisunabhängigen Außenperspektive: Dies umfasst den kritischen Umgang mit den eigenen Vorannahmen sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen theoretischen wie methodologischen Überlegungen im Umfeld der Geistes- und Sozialwissenschaften.
- Musealer Schwerpunkt: Eine deutschlandweit einmalige Fokussierung liegt in der Verknüpfung des Studiums mit der Religionskundlichen Sammlung, die den Erwerb von Kompetenzen im Bereich der materiellen Kultur von Religion sowie dem Ausstellungs-, Sammlungs- und Museumswesen und damit den Transfer von (religions-)wissenschaftlicher Forschung in die Gesellschaft ermöglicht.
- Die Kombination des Nebenfachs Religionswissenschaft mit einem Hauptfach und ggf. einem weiteren Nebenfach aus einem breiten Fächerspektrum ermöglicht sowohl eine individuelle Profilbildung als auch eine fundierte interdisziplinäre Ausrichtung der religionsbezogenen Forschung.

(3) Studierende erwerben Wissen über Religionen in europäischen, außereuropäischen, gegenwärtigen und auch historischen Kontexten und lernen, dies in kritisch-reflektierter Weise einzusetzen. Dabei erwerben sie interreligiöse und interkulturelle Kompetenzen sowie die Fähigkeit, selbstständig projektbezogene Inhalte zu erarbeiten und zu präsentieren. Sie lernen, diese Präsentationen mündlich, schriftlich oder auch in musealen Ausstellungen durchzuführen.

Nach dem Abschluss des religionswissenschaftlichen Studiums sind die Studierenden in der Lage:

- theoretische, methodische und historische Grundlagen des Faches zu überblicken,
- religiöse Phänomene im Kontext ihrer sozio-historischen Bedingungen, globalen Verflechtungen und Transformationen zu verstehen und analysieren,
- religiöse, kulturelle, koloniale und wissenschaftliche Stereotypen und Vorannahmen kritisch zu reflektieren,
- relevante Fragestellungen zu formulieren und zu bearbeiten,
- wissenschaftliche Recherchen durchzuführen und wissenschaftliche Forschungsperspektiven zu entwickeln und
- Anwendungskompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und Präsentieren einzusetzen.

(4) Der Studiengang qualifiziert für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen),
- öffentliche und private Bildung- und Kultureinrichtungen
- internationale Institutionen und Organisationen (z.B. NGOs),
- interreligiös und interkulturell arbeitende Institutionen sowie Migrationsbehörden,
- öffentliche Verwaltung, Verbände, Institutionen und Organisationen, in denen interreligiöse und interkulturelle Kompetenzen gefragt sind,
- Medien, Verlage und Öffentlichkeitsarbeit,
- Institutionen der Kulturvermittlung und Journalismus
- Museen
- ebenso wie viele weitere gehobene Tätigkeiten, die professionelle Recherchefähigkeiten und Informationsanalyse zu Religion und Kultur in verschiedenen Themenbereichen erfordern.

Auch in weiteren Tätigkeitsfeldern sind die in diesem Studiengang vermittelten organisatorischen, kommunikativen, sozialen und analytischen Schlüsselkompetenzen von berufspraktischer Bedeutung.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich/verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Religionswissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist. Der Nebenfachteilstudiengang „Religionswissenschaft“ kann nicht mit dem Hauptfachteilstudiengang „Kritische Kultur- und Religionsforschung“ kombiniert werden.

(2) Als Voraussetzung der Zulassung werden wegen der Orientierung des Fachs auf verschiedene Regionen der Welt (inkl. entsprechend notwendiger mehrsprachiger Lektüre von Fachliteratur und Quellen) Kenntnisse zweier Fremdsprachen auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ vorausgesetzt. Fremdsprachenkenntnisse, die nicht unter den „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ fallen, können bei Vorliegen eines vergleichbaren Niveaus anerkannt werden. In der Regel handelt es sich um moderne Fremdsprachen wie Englisch, Spanisch, Französisch, Portugiesisch, Russisch, Arabisch oder Japanisch. Eine dieser Fremdsprachen kann Latein oder Altgriechisch sein, wobei das Niveau des Latinums beziehungsweise des Graecums nachzuweisen ist. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse der zweiten Fremdsprache auf Niveau B1 nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass der Nachweis bis zur Rückmeldung ins 3. Fachsemester erfolgt.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 3) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Religionswissenschaft“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Nebenfachteilstudiengang „Religionswissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Studienbereich Basis und Studienbereich Vertiefung.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Studienbereich Basis		18	
<i>Grundlagen der Religionswissenschaft (Selbstverständnis, Theorien, Methoden)</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Religionen der Welt *</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Religion als gesellschaftlicher Faktor</i>	<i>PF</i>	6	
Studienbereich Vertiefung		30	
<i>Forschungsfelder und Methoden</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Wandel von Religion</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Museen und das soziale und religiöse Leben der Dinge**</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Gender und Religion</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Religiöse Gegenwartskulturen</i>	<i>WP</i>	6	

<i>Pluralität von Religionen</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Forschungs- und Abschlusskolloquium Religionswissenschaft***</i>	<i>WP</i>	6	
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

** Studierende im 8-semesterigen Kombinationsbachelorstudiengang, die das Nebenfach Religionswissenschaft gleichzeitig mit dem Nebenfach Sozial- und Kulturanthropologie studieren, können dieses Modul nur dort absolvieren und nicht in das Nebenfach Religionswissenschaft einbringen.

*** Verpflichtend für Studierende, die das Modul Bachelorarbeit im Nebenfach Religionswissenschaft absolvieren.

(3) Der Studienbereich Basis des Nebenfachs Religionswissenschaft dient der Einführung und vermittelt die inhaltlichen, methodischen und theoretischen Grundlagen des Faches. Mit dem Modul „Religionen der Welt“ wird grundständiges religionshistorisches Wissen zur Vielfalt religiöser Phänomene weltweit vermittelt, während das Modul „Religion als gesellschaftlicher Faktor“ Einblick in die engen Verflechtungen von Religion und Gesellschaft gibt.

(4) Der Studienbereich Vertiefung ermöglicht eine individuelle inhaltliche Schwerpunktsetzung. Die Module vermitteln spezifische Inhalte der Religionswissenschaft, ermöglichen vertiefte Kenntnisse in einzelnen Sachgebieten und führen in religionswissenschaftliche Forschungsarbeit ein.

(5) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(6) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/bachelor/ba-neu/ba-nf-rw>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist hier eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(7) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Der Nebenfachteilstudiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Für Studierende des Nebenfachsteilstudienganges kann ein freiwilliges Auslandsstudium i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich auch vom Hauptfach ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

Im Rahmen des Studiengangs „Religionswissenschaft“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 6 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Religionswissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt/ den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-

Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können

- Hausarbeiten
- Forschungsberichten
- Exposés
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Präsentationen (Einzelprüfungen)
- Präsentationen (Gruppenprüfungen)

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Museumsblatt
- Recherchen

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung von Hausarbeiten, Forschungsberichten, Exposés, Museumsblättern und Recherchen sollen mindestens 2-4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen.

Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen und das Wahlpflichtmodul: Forschungs- und Abschlusskolloquium Religionswissenschaft verpflichtend zu absolvieren.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Religionswissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine eigenständige fachspezifische Forschungsfrage im Rahmen der Bachelorarbeit mittels des Einsatzes religionswissenschaftlicher Perspektiven bearbeitet und damit die wissenschaftliche

Befähigung in dieser Disziplin unter Beweis stellt. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Nebenfachteilstudiengang 36 LP absolviert wurden. Das Modul „Forschungs- und Abschlusskolloquium“ muss abgeschlossen sein. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne von 3 Monaten umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer oder der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch

entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Grundlagen der Religionswissenschaft (Selbstverständnis, Theorien, Methoden) wird abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

- 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
- 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Marburg, den 05.04.2023

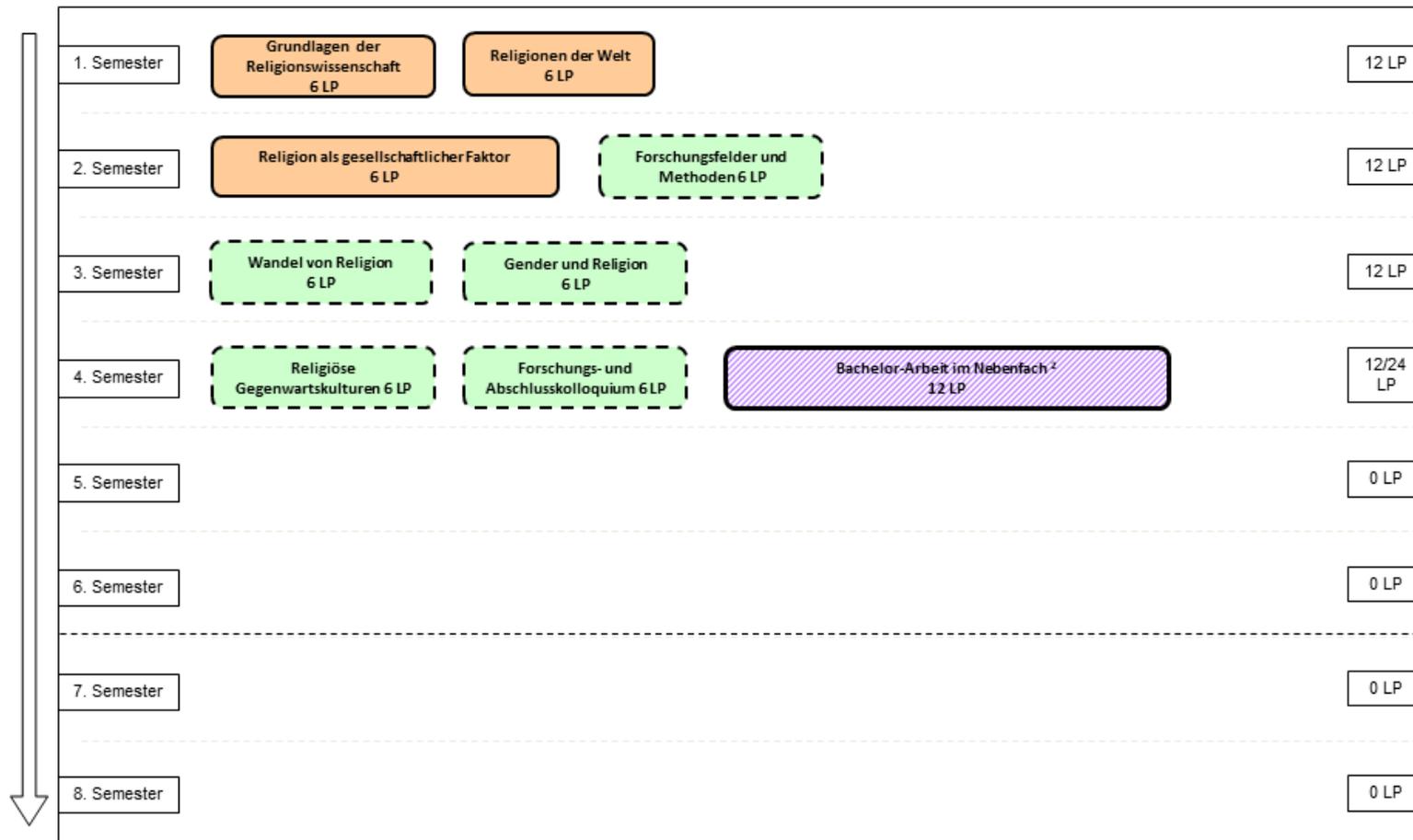
gez.

Prof. Dr. Ursula BirsI
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 06.04.2023

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Religionswissenschaft: Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹
 Beginn zum Wintersemester



Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Legende

Pflichtmodule: Basis (orange), Aufbau (yellow), Vertiefung (green), Praxis (blue), Abschluss (purple)

Wahlpflicht: Basis (orange), Aufbau (yellow), Vertiefung (green), Praxis (blue)

Religionswissenschaft: Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹
 Beginn zum Sommersemester

1. Semester	Religionen der Welt 6 LP	Religion als gesellschaftlicher Faktor 6 LP	12 LP
2. Semester	Grundlagen der Religionswissenschaft 6 LP	Forschungsfelder und Methoden 6 LP	12 LP
3. Semester	Wandel von Religion 6 LP	Gender und Religion 6 LP	12 LP
4. Semester	Religiöse Gegenwartskulturen 6 LP	Forschungs- und Abschlusskolloquium 6 LP	Bachelor-Arbeit im Nebenfach ² 12 LP
5. Semester			0 LP
6. Semester			0 LP
7. Semester			0 LP
8. Semester			0 LP

Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Religionswissenschaft: Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹
 Beginn zum Wintersemester

1. Semester	Grundlagen der Religionswissenschaft 6 LP	Religionen der Welt 6 LP	Forschungsfelder und Methoden 6 LP	Museen und das soziale und religiöse Leben der Dinge 6 LP	24 LP
2. Semester	Religion als gesellschaftlicher Faktor 6 LP	Wandel von Religion 6 LP	Gender und Religion 6 LP	Vertiefungsmodul 5 von 5 6 LP	24 LP
3. Semester	Bachelor-Arbeit im Nebenfach ² 12 LP				0/12 LP
4. Semester					0 LP
5. Semester					0 LP
6. Semester					0 LP
7. Semester					0 LP
8. Semester					0 LP

Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Religionswissenschaft: Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹
 Beginn zum Sommersemester

1. Semester	Religionen der Welt 6 LP	Religion als gesellschaftlicher Faktor 6 LP	Forschungsfelder und Methoden 6 LP	Pluralität von Religionen 6 LP	24 LP
2. Semester	Grundlagen der Religionswissenschaft 6 LP	Wandel von Religion 6 LP	Gender und Religion 6 LP	Museen und das soziale und religiöse Leben der Dinge 6 LP	24 LP
3. Semester	Bachelor-Arbeit im Nebenfach ² 12 LP				0/12 LP
4. Semester					0 LP
5. Semester					0 LP
6. Semester					0 LP
7. Semester					0 LP
8. Semester					0 LP

Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagen der Religionswissenschaft (Selbstverständnis, Theorien, Methoden) <i>Introduction to the Study of Religions (conceptions, theories, methods)</i>	6	Pflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> – historische und aktuelle Theorien sowie methodologische Ansätze der Religionswissenschaft nachzuvollziehen und einzuordnen, – die Geschichte der Religionswissenschaft als Disziplin darzustellen, – grundlegende wissenschaftliche Positionen zu identifizieren und diese auf das eigene Arbeiten zu übertragen. – Grundfertigkeiten religionswissenschaftlicher Arbeitstechniken, wie zum Beispiel den Umgang mit religionswissenschaftlicher Fachterminologie sowie wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben, anzuwenden. 	keine	Modulprüfung: a) Präsentation (15-30 Min. pro Studierender/m) oder b) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen/10 Seiten) oder c) Klausur (90 Min.) unbenotetes Modul
Religion als gesellschaftlicher Faktor <i>Religion as a Social Factor</i>	6	Pflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> – gesellschaftliche und wissenschaftliche Debatten zur Funktion von Religion für soziale Gemeinschaften einzuordnen und kritisch zu reflektieren, – auf Basis der vermittelten analytischen Kompetenz im Umgang mit zentralen religionswissenschaftlichen Theorien und Ansätzen, die Verflechtungen von sozialen, politischen, gesellschaftlichen und religiösen Faktoren zu analysieren. 	keine	Modulprüfung: a) Präsentation (15-30 Min. pro Studierender/m) oder b) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen/10 Seiten) oder c) Klausur (90 Min.)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Forschungsfelder und Methoden <i>Research Fields and Methods</i>	6	WP	Ver- tiefung	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> – zentrale Forschungsfelder sowie fachspezifische theoretische Grundlagen beschreiben und anwenden. – Theorien zum Spannungsverhältnis individueller und institutionalisierter, privater und öffentlicher sowie nonkonformer und etablierter Religionen darstellen und einordnen, - religionswissenschaftlich relevante Fragestellungen entwickeln und bearbeiten sowie dies im wissenschaftlichen Schreiben und Präsentieren umsetzen. 	keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder b) Forschungsbericht (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder c) Präsentation (15-30 Min. pro Studierender/m)
Wandel von Religion <i>Transformation of Religion</i>	6	WP	Ver- tiefung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt: <ul style="list-style-type: none"> – historische und gegenwärtige Transformationen von Religionen hinsichtlich der jeweiligen Entwicklung in historischen als auch aktuellen soziokulturellen Kontexten einzuordnen, – systematisch-vergleichende Arbeitsweisen nachzuvollziehen und anzuwenden, – Prozesse der Pluralisierung, Globalisierung und Mediatisierung von Religionen nicht nur einzuordnen, sondern die damit verbundenen pluralen Perspektiven kritisch zu reflektieren. – Abgrenzungs- und Adaptionprozesse religiöser Majorisierung und Minorisierung sowie religiös multipler historischer Kontexte und von Modernen zu identifizieren und zu 	keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000/ 15 Seiten) oder b) Präsentation (15-30 Min. pro Studierender/m) oder c) Klausur (90 Min.)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				problematisieren.		
Museen und das soziale und religiöse Leben der Dinge <i>Museums and the Social and Religious Life of Things</i>	6	PF	Ver- tiefung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> – Theorien der materiellen Kultur und Religion sowie aktuelle Debatten in Sozial- und Kulturanthropologie und Religionswissenschaft nachzuvollziehen, – die sozialen und religiösen Rollen von Dingen in Kulturen und Religionen anhand von theoretischen wie praktischen Einblicken in museales Forschen und Arbeiten darüber hinaus anzuwenden, – interdisziplinäres sowie museales Arbeiten und Forschen eigenständig durchzuführen, – das Berufsfeld Museum auf Basis erster praktischer Einblicke umreißen zu können. 	keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder b) Klausur (90 Min.) c) Präsentation (15-30 Min. pro Studierender/m) oder d) Museumsblatt (18.000 Zeichen / 10 Seiten)
Gender und Religion <i>Gender and Religion</i>	6	WP	Ver- tiefung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> - religionshistorische Konstellationen und Konzeptionen von Religion und Geschlecht zu verstehen und zu analysieren, - auf Basis von Einblicken in aktuelle Theorien der Genderforschung eine kritisch-reflektierende Auseinandersetzung mit pluralen Perspektiven vorzunehmen. 	keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000/ 15 Seiten) oder b) Klausur (90 Min.) oder c) Präsentation (15-30 Min. pro Studierender/m)
Religiöse Gegenwartskulturen <i>Contemporary Religious Cultures</i>	6	WP	Ver- tiefung	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> – aktuelle Entwicklungen religiöser Gegenwartskultur mit Fokus auf Medien, Digitalisierung, materielle Kultur von Religionen und veränderten Sozialformen von Religion 	keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000/ 15 Seiten) oder b) Klausur (90 Min.) oder

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>nachvollziehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – säkulare und individualisierte Formen von Religion und Spiritualität umreißen und einordnen, – theoretische und methodische Ansätze zur Erforschung religiöser Gegenwartskultur auf aktuelle Phänomene anwenden. 		c) Präsentation (15-30 Min. pro Studierender/m)
Pluralität von Religionen <i>Plurality of Religions</i>	6	WP	Ver- tiefung	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> – religiöse Traditionen vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen soziokulturellen und historischen wie rezenten Kontexte einzuordnen. – Prozesse der Kanonisierung und Differenzierung von Religionen sowie das Spannungsfeld von Normativität und Heterodoxie religiöser Formierungsprozesse mit Blick auf Machtverhältnisse (religiöse Autorität, Minderheiten-Mehrheiten, Reformbewegungen) nachzuvollziehen und zu problematisieren und – anhand von exemplarischen Themen, Pluralität und Austauschprozesse von Religionen zu analysieren. 	keine	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hausarbeit (ca. 27.000/ 15 Seiten) oder b) Klausur (90 Min.) oder c) Präsentation (15-30 Min. pro Studierender/m)
Forschungs- und Abschlusskolloquium Religionswissenschaft	6	WP	Ver- tiefung	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein eigenständiges Forschungsthema auf der Grundlage selbst erhobener Daten oder diskutierter Primär- und Sekundärliteratur zu entwickeln, 	keine	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Exposé (ca. 5.400 Zeichen/ 3 Seiten) oder b) Präsentation (15-30 Min. pro Studierender/m) oder

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Research Colloquium Study of Religions</i>				– ein selbst erschlossenes Forschungsfeld unter Einbeziehung der Fachliteratur zu bearbeiten sowie eigene Forschungsfragen zu formulieren und zu bearbeiten.		c) Recherche (ca. 5.400 Zeichen/ 3 Seiten)
Bachelorarbeit <i>Bachelorthesis</i>	12	PF	Ab- schluss	Selbstständige Durchführung einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Bachelorarbeit) im Anschluss an die im Studium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen (inklusive Recherchen themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur). Dabei werden Fachinhalte, Methoden und wissenschaftliches Selbstverständnis verwendet und reflektiert.	Im Nebenfachteilstudien gang müssen 36 LP absolviert worden sein. Das Modul „Forschungs- und Abschlusskolloquium “ muss abgeschlossen sein. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvorausset zungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach vorliegen.	Modulprüfung: Bachelorarbeit (54.000-72.000 Zeichen/30-40Seiten)

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module sind verwendbar für Studienbereich Basis		
Angebote aus der Lehreinheit Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft (FB 03)		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
BA Hauptfach Kritische Kultur- und Religionswissenschaft	Religionen der Welt	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

§1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Gender und Religion <i>Gender and Religion</i>
Pluralität von Religionen <i>Plurality of religions</i>
Museen und das soziale und religiöse Leben der Dinge <i>Museums and the social and religious life of things</i>